



**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Angewandte Informatik - Multimedia
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juli 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Angewandte Informatik - Multimedia in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 30. April 2018 (AB UBT 2018/021) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Bezeichnung des § 2 die Wörter „und Regelstudienzeit“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Regelstudienzeit“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben und die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „vom“ durch den Passus „von der Präsidentin oder dem“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „er“ der Passus „sie oder“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „und mündlichen Prüfungen“ gestrichen und durch den Passus „, mündlichen Prüfungen, Werkstücken und Ergebnispräsentationen“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 8 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) ¹Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an die zugrunde liegende Lehrveranstaltung erstellt. ²Das Thema und der Umfang werden von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Thema und Umfang des Werkstücks müssen so beschaffen sein, dass es bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Semesters fertig gestellt werden kann, in dem das Thema ausgegeben wurde. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Wird das Werkstück nicht fristgerecht abgegeben, so wird es mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. ⁸Ein Exemplar des jeweiligen Werkstücks verbleibt bei der Prüfungsakte.“

(10) ¹Ergebnispräsentationen (z.B. Posterpräsentation) sind schriftliche Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation werden von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer festgelegt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel zwischen einer und vier Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest. ⁹Ein Exemplar verbleibt bei der Prüfungsakte.“

6. In § 15 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

8. Im Anhang erhält das „Modul 3: Multimediale Kompetenz“ folgende Fassung:

„3: Multimediale Kompetenz				
V+Ü Grundlagen der WWW-Nutzung und WWW-Programmierung	4	7		Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder Klausur (Dauer: etwa 60 bis 90 Minuten)
V+Ü Multimedia Lehren, Lernen und Design	2	3		Werkstück, Ergebnispräsentation
Summe Leistungspunkte		10“		

§ 2

Diese Satzung tritt am 26. Juli 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019, Az. A 3379/6 - I/1a.

Bayreuth, 25. Juli 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2019.